



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

793.12/76

3003 Bern, 3. September 1976

Kontr.-Nr. }
 No de contr. }
 N. di contr. }

AusgeteiltAn den BundesratAusfuhr von Kriegsmaterial nach den USA

1. Bisher gab es praktisch keine Ausfuhr von Kriegsmaterial aus der Schweiz nach den USA und demzufolge auch keine Probleme in bezug auf die Wiederausfuhr und die Einholung von Endverbrauchererklärungen.
2. Im Zusammenhang mit der von der Schweiz ausgehandelten Möglichkeit und Verpflichtung, für die Lieferung des neuen Kampfflugzeuges Tiger Kompensationsgeschäfte abzuschliessen, kommen vermehrt schweizerische Firmen in die Lage, Kriegsmaterial für die USA herzustellen.

Zur Zeit handelt es sich z.B. um Bestandteillieferungen an die Firma General Electric für Flugzeuge, die in den USA hergestellt werden, wobei aber nicht feststeht, ob diese nicht wieder von den USA in Drittstaaten geliefert werden, oder um Unterhaltsarbeiten der Flugzeugwerke Altenrhein an Luftfahrzeugen der im Mittelmeer stationierten 6. US-Flotte, also um eine Ausfuhr von Kriegsmaterial an die US-Marine.

Die in Frage stehenden Bestellungen sind zur Zeit zwar noch bescheiden, weil vor allem Prototypen und Versuchslieferungen verlangt werden. Die Bestrebungen der Schweizer Behörden zur Intensivierung des Kompensationsabkommens dürften aber dazu führen, dass die bisher nur latent bestehenden Fragen kurzfristig beantwortet werden müssen. Es gilt deshalb, jetzt schon einen Grundsatzentscheid zu fällen.

3. Im wesentlichen ist heute die Frage offen, ob das nach den USA zu liefernde Kriegsmaterial im eigentlichen US-Territorium verbleiben muss oder ob es dieses verlassen darf, weil es dem Einsatzzweck entsprechend für eine Verwendung ausserhalb des US-Gebietes vorgesehen sein könnte. Dabei geht es hier nicht um die Weitergabe von Kriegsmaterial an Drittstaaten, sondern um die weltweite Verwendung bei den USA-Truppen, der Marine und der Flugwaffe. Gegebenenfalls kommt sogar eine direkte Lieferung an eine Stelle ausserhalb des US-Territoriums in Frage (6. Flotte).

Sodann ist ungeklärt, welche formellen Anforderungen an amerikanische Endverbrauchererklärungen gestellt werden müssen, da bisher keine Erfahrung und keine Praxis über die Abgabe solcher Erklärungen besteht. Es soll vor allem erreicht werden, dass Endusererklärungen durch US-Regierungsstellen und nicht durch Importfirmen abgegeben werden.

4. Es ist davon auszugehen, dass das Kriegsmaterialgesetz (KMG) auch bei der Anwendung des Kompensationsabkommens integral anzuwenden ist. Die USA haben sich somit zu verpflichten, das von der Schweiz erhaltene Kriegsmaterial selbst zu verwenden und es nicht wieder auszuführen.

Für Kriegsmaterial, das von den USA zuhanden von Drittstaaten eingeführt wird, muss eine Endverbrauchererklärung des letzten Empfangsstaates vorliegen. Gewisse US-Firmen haben behauptet, das KMG sehe die Endverbrauchererklärungen nur "in der Regel" vor, also könne eine Ausnahme eintreten. Dies stimmt nicht, denn die Wiederausfuhr in unerwünschte Drittstaaten bleibt absolut verboten. Dem Sitzungsprotokoll der nationalrätlichen Kommission ist zu entnehmen, dass der Verzicht auf die formelle Einholung von Nichtwiederausfuhrerklärungen in ganz andern Fällen ausnahmsweise zulässig erscheint (z.B. bei der Lieferung einer Handfeuerwaffe an eine Privatperson).

5. Wohl sind die USA weltweite Verpflichtungen eingegangen und haben ihre Streitkräfte rund um den Globus eingesetzt. Solange aber das für diese strategische Verteidigung verwendete Kriegsmaterial im Eigentum und in der alleinigen Verfügungsgewalt der USA steht und dessen Embleme aufweist, sollte es unter die Nichtwiederausfuhrverpflichtung fallen in dem Sinne, dass eine solche nicht verletzt wäre, weil das Kriegsmaterial das eigentliche US-Territorium verlassen hat, bzw. gar nie dorthin gelangte. Die in Artikel 11 KMG erwähnte "Selbstverteidigung des Landes", für die das Kriegsmaterial dienen soll, darf nicht allzu buchstabengetreu verstanden werden, weil gerade die USA kaum je dazu kommen werden, ihr nordamerikanisches Territorium als solches verteidigen zu müssen.

Es erfolgt bei diesem Einsatz ausserhalb den USA keine "Wiederausfuhr" im Sinne des KMG, weil das Kriegsmaterial stets im Eigentum der US-Regierung verbleibt. Am Beispiel der Marine lässt sich aufzeigen, dass eine andere Lösung unmöglich erscheint, weil die Marine (eines jeden Staates) zwangsweise die Territorialgewässer verlässt.

6. Soll hingegen Kriegsmaterial - sei es durch amerikanische Firmen oder Regierungsstellen - an Drittstaaten gelangen, so handelt es

- 3 -

sich um eine echte Wiederausfuhr, auch wenn diese Staaten Bündnispartner der USA sind. Die Wiederausfuhr von Kriegsmaterial aus der Schweiz in solche Staaten ist nur gestattet, wenn vom letzten Verwender eine Nichtwiederausfuhrerklärung abgegeben wird und die Ausfuhr in dieses Land den Bestimmungen des KMG entspricht.

Bei Lieferungen zuhanden der USA sollte es deshalb genügen, eine Erklärung zu verlangen, wonach das Kriegsmaterial zum Eigengebrauch der US-Streitkräfte verwendet wird.

7. Es bestehen Schwierigkeiten für die Erhältlichmachung von Endverbrauchererklärungen auch in banalen, eindeutigen Fällen. Den US-Stellen geht die Erfahrung oder der gute Wille mit solchen Erklärungen ab, so dass es den schweizerischen Lieferfirmen nicht gelingt, Erklärungen zu erhalten, die dem KMG genügen. Bestenfalls konnte bisher nur erreicht werden, dass eine Regierungsstelle, z.B. die "Defense Contract Administration Services" eine Nichtwiederausfuhrerklärung der Empfangsfirma - quasi notariell - bestätigten, d.h. ohne Verpflichtung der Regierung. Eine andere "Declaration of destination on foreign exports of munitions items to United States" ist nur eine Erklärung zuhanden der US-Behörden und behält die Wiederausfuhr mit behördlicher Bewilligung ausdrücklich vor. Hierzu sei bemerkt, dass eine nachträgliche Einwilligung der Schweiz zur Wiederausfuhr in ein Drittland ausgeschlossen erscheint. Der Endverbraucher muss vorweg, d.h. vor der Ausfuhr nach den USA bekannt sein, ansonst jede Kontrolle verloren ginge. Es wäre also nicht zulässig, Bewilligungen "auf Lager" zu erteilen, die dann abgerufen würden. Es wäre für die Schweiz schwer, in einem derart vorgerückten Stadium zu verbieten, dass z.B. in Flugzeugserien eingebautes Material nicht mit dem ganzen Flugzeug in unerwünschte Drittländer gelangt.

Nachdem es bis heute weder den Vertretern der Gruppe für Rüstungsdienste noch dem in unserer Botschaft in Washington eingesetzten Spezialisten für das Kompensationsabkommen gelungen ist, klare und unseren Anforderungen entsprechende Nichtwiederausfuhrerklärungen zu erlangen, sollte versucht werden, auf diplomatischem Wege eine Bereinigung dieser Frage zu erlangen.

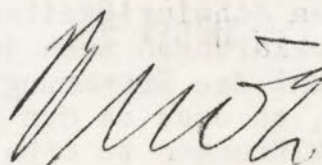
Wir stellen deshalb folgende A n t r ä g e:

A n t r ä g e :

1. Der Bundesrat bestätigt, dass auch im Rahmen des Kompensationsabkommens von US-Regierungsstellen Endverbrauchererklärungen verlangt werden müssen.

- 2. Angesichts der besonderen Verteidigungsstrategie der USA wird eine Erklärung verlangt, wonach das Kriegsmaterial zum Eigengebrauch der US-Streitkräfte verwendet wird.
- 3. Das Politische Departement wird beauftragt, auf diplomatischem Wege bei den Regierungsstellen in den USA zu intervenieren, um konforme Nichtwiederausfuhrerkklärungen zu erhalten.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT



Antrag an den Bundesrat
Proposition au Conseil fédéral

des du	EPD	EDI	EJPD	EMD	EFZD	EVD	EVED	BK
Datum Date				3.9. 76				

- zur Behandlung :
à traiter :
- ohne festen Termin
sans délai ferme
 - innert Monatsfrist
dans le délai d'un mois
 - dringliches Geschäft
affaire urgente

Gegenstand :
Objet :

Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den USA
(Kompensationsabkommen, Endverbrauchererklärungen)

Inhaltsangabe :
Résumé :

Sachbearbeiter :
Spécialiste : Dr. M. Virot

67 50 03

Das EMD setzt voraus, dass auch im Rahmen des Kompensationsabkommens von der Schweiz nach den USA geliefertes Kriegsmaterial nicht in unerwünschte Drittstaaten gelangen darf, dass es aber zulässig ist, wenn es von den US-Streitkräften auch ausserhalb des US-Territoriums gebraucht wird.

(Forts. b. wenden / suite t. s. v. pl.)

Ergebnis der Rücksprachen mit interessierten Dienststellen :
Résultat de la consultation préalable des services intéressés :

Die Bundesanwaltschaft ist der gleichen Ansicht wie das EMD. Das EPD glaubt hingegen, der Begriff der "Selbstverteidigung des Landes" verlange, dass von den USA aus der Schweiz importiertes Kriegsmaterial innerhalb der US-Grenzen bleiben müsse.

17.9.

Zum Mitbericht an :
(Angaben des Departementes)
Pour co-rapport au :
(Indications du département)

Zustimmung :
Accord :

Änderungen :
Modifications :

Stellungnahme :
Avis du Dpt :

Vernehmlassung :
Consultation :

	EPD	EDI	EJPD	EMD	EFZD	EVD	EVED	BK
	3.9.	3.9.				3.9.		
			10.9.			15.9.		
	17.							
	22.9.	17.9.						

Bundesrats-Sitzung vom :
Séance du Conseil fédéral du :

Beschluß des Bundesrates vom :
Décision du Conseil fédéral du :

Präsidentialverfügung vom :
Décision présidentielle du :

- Zustimmung
Accord
- Zustimmung mit Änderungen
Accord avec modifications
- Rückweisung
Renvoi

BBL
FF

AS
RO

Presse Inf. schriftliche / écrite
 mündliche / orale

Antrag

Des	EPD	EDI	EJPD	EMD	EFZD	EVD	EVED	BK
Datum				3.9.				

Gegenstand: **Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den USA
Kompensationsabk., Endverbraucher-Erklärungen**

Eingang am **3.9.76**

- für BR-Sitzung vom
- für Behandlung und Entscheid durch PV

Mitbericht				Stellungnahme			Vernehmlassung			
Zur Bericht- erstattung		Neue Frist *	Zustimmung	Änderung	Zur St.	Zustimmung	Änderung	Zur Vern.	Zustimmung	Änderung
an	bis	bis	Datum und Unterschrift	Datum	am	Datum und Unterschrift	Datum	am	Datum und Unterschrift	Datum
EPD	17.9.									
EDI										
EJPD	17.9.									
EMD										
EFZD										
EVD	17.9.									
EVED										
BK										

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
[Signature]
15. Sep. 1976

*) Fristverlängerungen sind zu begründen und so frühzeitig als möglich bei der Bundeskanzlei, Telefon 61 62 04, einzuholen.

Beschluss vom

Für PV der Bundespräsident:

Dieser Laufzettel ist mit jedem Mitbericht, jeder Stellungnahme oder Vernehmlassung an die Bundeskanzlei zurückzugeben!

43951/1

Antrag

Des	EPD	EDI	EJPD	EMD	EFZD	EVD	EVED	BK
Datum				3.9.				

Gegenstand: **Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den USA
Kompensationsabk., Endverbraucher-Erklärungen**

Eingang am **3.9.76**

- für BR-Sitzung vom
- für Behandlung und Entscheid durch PV

Mitbericht				Stellungnahme			Vernehmlassung			
Zur Bericht- erstattung		Neue Frist *	Zustimmung	Änderung	Zur St.	Zustimmung	Änderung	Zur Vern.	Zustimmung	Änderung
an	bis	bis	Datum und Unterschrift	Datum	am	Datum und Unterschrift	Datum	am	Datum und Unterschrift	Datum
EPD	17.9.									
EDI										
EJPD	17.9.									
EMD										
EFZD										
EVD	17.9.									
EVED										
BK										

10. Sep. 1976
[Signature]

*) Fristverlängerungen sind zu begründen und so frühzeitig als möglich bei der Bundeskanzlei, Telefon 61 62 04, einzuholen.

Beschluss vom

Für PV der Bundespräsident:

Dieser Laufzettel ist mit jedem Mitbericht, jeder Stellungnahme oder Vernehmlassung an die Bundeskanzlei zurückzugeben!

43951/1



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

p.B.51.14.21.20.Allg. - RS/ar

Bern, den 17. September 1976

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ausfuhr von Kriegsmaterial
nach den USA

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Militärdepartements
vom 3. September 1976

Nach sorgfältiger Prüfung der Angelegenheit können wir uns dem Antrag des Militärdepartements anschliessen. Das Verbringen von schweizerischem, an die US-Streitkräfte geliefertem Material nach Zonen ausserhalb des Territoriums der Vereinigten Staaten hat solange nicht als Wiederausfuhr zu gelten, als dieses Material im Besitz der US-Streitkräfte bleibt und deren Emblem trägt. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, dass Kriegsmaterial, welches das US-Emblem trägt, unter allen Umständen der US-Kommandogewalt untersteht. Es ist deshalb in all den vorgesehenen Fällen von Kriegsmaterialausfuhr zuhanden der US-Streitkräfte von den zuständigen US-Behörden eine Erklärung zu verlangen, wonach das Kriegsmaterial zum Eigengebrauch der US-Streitkräfte verwendet wird.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA



211.4 Lo.

Bern, den 21. September 1976.

An das Eidg. Militärdepartement.

Betrifft: I/ Antrag an den Bundesrat v. 3.9.76
 betr. Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den USA
 (Kompensationsabkommen / Endverbrauchererklärungen).

Wir bestätigen den heutigen tf. Anruf Ihres Herrn
 Berchten, wonach der randvermerkte Antrag an Ihr
 Departement zurückzusenden ist, da er der heutigen
 Lage nicht mehr entspreche.

BUNDESKANZLEI
 Der Vizekanzler:

S a u v a n t .

Beilagen erwähnt.

Kopie z.K. an:

Mitb.Dpt.:

- EPD
- JPD
- EVD.

Kae Fu

Vi

Giz ZDA.